

Stand 16.02.2023

Checkliste Verwertungskonzept (Biogasanlagen)

für Bauantragsteller/Betreiber beizufügende Unterlagen gemäß RdErl. vom 24.4.2015

Für die Düngerbehördliche Prüfung des Verwertungskonzeptes gemäß Ziffer 2.3 des RdErl. sind folgende Unterlagen vorzulegen (für den Ist-Betrieb + die geplanten Baumaßnahmen)	Standardverfahren für Bauantragsteller
I. Biogasanlagen: Bewertung Anlagenbetrieb und Lagerraum	
Bau- Betriebsbeschreibung incl. Lageplan mit Angaben zu: - Betriebsabläufe: u.a. Zulieferung/Lagerung/Aufbereitung/Beschickung Input - Ablaufschema/Stoffströme technischer Anlagenbetrieb: tägl. Input, Gärbiologie (Temperaturen, Verweilzeiten, Rezirkulat u.a.) - Abmessungen und Volumina aller Anlagen (zur Lagerung Input) und Behälter (Fermenter, Nachgärer, Endlager) (mit Nettolagerkapazitäten unter Berücksichtigung des Freibords und der Gasdichtigkeit)	X X X X
Input-Output-Berechnung*	X
Bilanzierung Biogasanlage*	X
Wenn vorhanden: Analysen von Input und Output mindestens des letzten Jahres	(X)
Vorgaben der Baugenehmigungsbehörde zum Entwässerungskonzept bzw. bei einer separaten Lagerung von Oberflächenwasser von Silageplatten - Oberflächenwasseranfall: Menge und Angaben zum Verbleib - vorhandene/geplante Nettolagerkapazitäten für das anfallende Oberflächenwasser	X X X
Lagerrauberechnung nach technischer Anlagenauslegung (LWK Excel-Tool Gärrestlagerrauberechnung) - vorhandene/geplante Nettolagerkapazität für flüssigen Gärrest - Pacht-, Nutzungsverträge für nicht eigene Lagerstätten (mit einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren, Genehmigung, Lageplan)	X X (X)
Bei technischer Aufbereitung des Rohgärrestes - technischen Aufbereitungsverfahren (incl. technisches Datenblatt zu Separatoren/Trocknungsanlagen mit Abluftreinigung) - vorhandene/geplante Nettolagerkapazität (für feste und flüssige Phase) - Berechnung der Nährstoffgehalte in der festen und flüssigen Phase (LWK Excel-Tool Gärrestlagerrauberechnung) - ASL: Menge, Nährstoffgehalte und Angaben zur Lagerung sowie zum Verbleib	(X) (X) (X) (X)
Einwilligung Datennutzung (Anlage 7 RdErl.)	X
II. Verwertung:	
Abgabeverträge mit: - Direkt-Aufnehmer mit Fläche (unter Verwendung von Vertragsvorlage) - GAP-Antrag (nur von Direkt-Aufnehmern außerhalb Niedersachsen) - anerkanntem Vermittler - Erdenwerk (Verwertung) - Genehmigung des Erdenwerkes	X X X X
Für BGA mit eigener Fläche in gleicher Rechtsform: Siehe Checkliste für Tierhalter	(X)

(x)= nur wenn zutreffend

- * Die Berechnungsprogramme stehen bei Bedarf für Lizenzinhaber in den Web-Modulen-Düngung der LWK und als freie Excel-Berechnung unter www.lwk-niedersachsen.de, Webcode: 01028738 zur Verfügung.

Die o.g. erforderlichen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Musterbauordner genannten Reihenfolge vorzulegen.

Abgabeverpflichtung im Verwertungskonzept:

Ergibt sich aus der Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises eine Abgabeverpflichtung ist diese vertraglich zu regeln. Dies gilt auch für die Abgaben zwischen verschiedenen Rechtsformen auf einer Hofstelle.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

1. Abgabevertrag (zwecks Verwertung) an z.B. ein Erdenwerk:

Hier erfolgt die Prüfung, ob die Inputstoffe lt. Genehmigung des Erdenwerkes zulässig sind.

Vorlage von:

- **Genehmigung des Erdenwerkes** bzw. Auszug aus der Genehmigung mit den Angaben zu genehmigten Inputstoffen

2. Abgabevertrag mit anerkanntem Vermittler

3. Abgabevertrag mit Direktabnehmer mit Fläche:

Hierfür soll die zur Verfügung gestellte Vertragsvorlage genutzt werden, abrufbar unter:

[Runderlass zur NBauO - Verwertungskonzept Stand 02/2023 : Landwirtschaftskammer Niedersachsen \(duengebehoerde-niedersachsen.de\)](https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de)

Hier erfolgt die Prüfung, ob die im Abgabevertrag genannte nährstoffbezogene Aufnahmekapazität der landwirtschaftlichen Flächen des Aufnehmers (§ 1) für eine ordnungsgemäße Verwertung der aufzunehmenden Wirtschaftsdünger (§ 2) ausreichend ist.

Für Direkt-Aufnehmer außerhalb Niedersachsen müssen der Flächenumfang sowie evtl. Restriktionen belegt werden (z.B. GAP-Antrag, Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze).

Hinweis:

Eine Abgabe von Gärresten an eine andere Biogasanlage zur erneuten Vergärung wird als Nachweis der Verwertung der Gärreste nicht anerkannt.